

Finanz- und Beitragsordnung

§ 1

Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Für den Gesamtverein gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
- (2) Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Gesamtverein die Aufrechterhaltung ermöglichen.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen für Mitglieder, mit außergewöhnlichen Aufwendungen, können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden.
- (2) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß §17 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
- (3) Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanz- und Beitragsordnung.
- (4) Der Jahresabschluss wird nach Fertigstellung aufgelegt.

§ 3

Verwaltung der Finanzmittel

- (1) Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinshauptkasse abgewickelt.
- (2) Der Kassenwart verwaltet die Vereinshauptkasse.
- (3) Zahlungen werden vom Kassenwart nur geleistet, wenn sie nach § 5 dieser Finanz- und Beitragsordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- (4) Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen und zeitlich befristet, genehmigt werden (z.B. bei Großveranstaltungen, die nicht vom Gesamtverein ausgerichtet werden). Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben ist mit dem Kassenwart vorzunehmen. Die Auflösung der Sonderkonten muss in diesen Fällen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.

§ 4

Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

- (1) Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben und verbucht.

§ 5

Zahlungsverkehr

- (1) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag und den Verwendungszweck enthalten.
- (2) Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
- (3) Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages über 1.000,00 € durch den Kassenwart, muss der Vorstand die sachliche Berechtigung der Ausgaben durch seine Zustimmung (kann auch über Umlaufbeschluss) bestätigen.
- (4) Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.
- (5) Die bestätigten Rechnungen sind dem Kassenwart, unter Beachtung von Skonto-Fristen rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
- (6) Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim Kassenwart abzurechnen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder des Vereins entrichten einen jährlichen Beitrag.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist mit dem SEPA-Lastschriftverfahren an das Vereinskonto zu entrichten. Die Zahlung erfolgt jährlich Anfang März. Bei neue Mitglieder, die nach dem Einzugsdatum aufgenommen wurden, wird der Betrag innerhalb eines Monats eingezogen.
- (3) Die Höhe des Beitrages ist gemäß des Mitgliedsstatus wie folgt:
 - a) Mitglieder des Vereines: 40,- Euro jährlich (gilt für ordentliches und förderndes Mitglied)

§ 7

Zahlungsverzug

- (1) Säumige Zahler des Mitgliedsbeitrages erhalten eine Mahnung mit Säumniszuschlägen.

§ 8

Spenden

- (1) Der Verein ist berechtigt Spenden entgegen zu nehmen und Spendenbescheinigungen auszustellen.

§ 9

Inventar

- (1) Zur Erfassung des Inventars ist ein Inventarverzeichnis anzulegen.
- (2) Die Inventarliste muss enthalten:
 - Anschaffungsdatum
 - Bezeichnung des Gegenstandes
 - Anschaffungswert
- (3) Sämtliche vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.
- (4) Unbrauchbares bzw. überzähliges Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss der Vereinshauptkasse zugeführt werden.
- (5) Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.
- (6) Inventar kann gegen Entgelt grundsätzlich auch vermietet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Finanz- und Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 01.01.2025 in Kraft.